

Pressekonferenz am 16. August 2024 in Düsseldorf

Abfall- und Abwassergebühren für private Haushalte 2024 in Nordrhein-Westfalen

Statement von RA Rik Steinheuer,
Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen

Es gilt das gesprochene Wort.

Abwassergebühren

Betrachtet man die Abwassergebührenbelastung privater Haushalte in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024, gilt auch für dieses Jahr: Es gibt eine weite Gebührenspanne sowohl beim Schmutz- als auch beim Regenwasser. Sie reicht beim Schmutzwassergebührensatz von 1,45 Euro/m³ in Reken bis zu 6,82 Euro/m³ in Monschau. Beim Regenwasser liegt der Gebührensatz zwischen 0,15 Euro/m² versiegelter Fläche in Schloß Holte-Stukenbrock und 2,20 Euro/m² in Monheim am Rhein. Für den BdSt-Musterhaushalt¹ bedeutet das konkret: Er zahlt in Monschau 1.572 Euro im Jahr, in Reken dagegen nur rund 330 Euro im Jahr. In Monschau ist also die Abwassergebührenbelastung fast fünfmal so hoch wie in Reken.

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass die Abwassergebühren für den BdSt-Musterhaushalt im Landesdurchschnitt erstmalig auf über 800 Euro gestiegen sind. Im vorigen Jahr waren es rund 755 Euro. Einen solchen Anstieg von über 6 % hat es zuletzt 1995 gegeben. Er liegt deutlich über der Inflationsrate, die die amtliche Statistik in NRW für den Juli 2024 mit 2,3 % angegeben hat. Geradezu historisch sind die Anstiege auch, wenn man sich die Abwassergebührentabelle näher anschaut. In Nordrhein-Westfalen gibt es allein acht Kommunen, in denen der Musterhaushalt einen Anstieg der Abwassergebühren von über 30 % verkraften musste: Erftstadt 58 %; Legden 52 %; Bedburg-Hau 50 %; Heinsberg 40 %; Merzenich 39 %; Oelde 35 %; Unna 34 %; Gangelt 31 %. Im Jahr 2023 gab es nur zwei Kommunen, in denen der Abwassergebührenanstieg im Vorjahresvergleich über 30 % lag.

Die Zahl der Kommunen, in denen die Abwassergebührenbelastung über 1.100 Euro im Jahr liegt, hat sich 2024 gegenüber 2023 mehr als verdoppelt: von 12 auf 25. Und wir sprechen bei diesen Beträgen wohlgernekt nur über die Wasserentsorgung, also ohne Berücksichtigung der Kosten für den vor-

¹ 4-Personen-Haushalt, der 200 m³ Frischwasser verbraucht und als Schmutzwasser in die Kanalisation einleitet und 130 m² vollversiegelte Fläche auf seinem Grundstück vorhält.

herigen Bezug des Trinkwassers, das den Verbrauchern zusätzlich ebenfalls in Rechnung gestellt wird.

Der Trend zu immer höheren Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen kann und muss von der Politik gestoppt werden, um die Kosten rund ums Wohnen auf Dauer erschwinglich zu halten. Der Bund der Steuerzahler NRW fordert die Landesregierung und den Landtag deshalb auf, die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 (Az: 9 A 1019/20) zu beachten und umzusetzen. Damit verbunden ist die Korrektur der unnötigen und gebührenerhöhenden gesetzlichen Eingriffe des Landtages zur weitgehenden Aushebelung dieser wegweisenden Gerichtsentscheidung.

Wie bürgerunfreundlich sich die Schmutzwassergebühren entwickeln, wenn der Gebührensatz nach den derzeitigen Regeln des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW kalkuliert wird, zeigen folgende Beispiele:

Bedburg-Hau hat auf das OVG-Urteil positiv reagiert mit der Folge, dass der Schmutzwassergebührensatz von 2,79 Euro (2021) auf 2,06 Euro (2022) und schließlich sogar auf 1,54 Euro (2023) reduziert wurde. Für das Jahr 2024 wurde die Kalkulation entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung des KAG NRW erstellt. Folge für den Abwassergebührenzahler: Anstieg des Schmutzwassergebührensatzes auf 2,44 Euro (2024). Damit erhöhen sich in diesem Jahr die Schmutzwassergebühren um 58 %.

Horn-Bad Meinberg hat das OVG-Urteil angewandt, so dass sich für 2022 und 2023 sehr niedrige Verzinsungswerte ergaben. Das senkte den Schmutzwassergebührensatz auf 3,17 Euro (2022) und 3,48 Euro (2023). Ab dem Jahr 2024 wurde der Spielraum des geänderten § 6 KAG NRW ausgeschöpft. Damit stieg der Schmutzwassergebührensatz auf 4,12 Euro. Ergebnis für den Musterhaushalt: ein Anstieg von 18 % bei den Abwassergebühren.

Burbach hat bei der Gebührenkalkulation für 2023 das OVG-Urteil zugrunde gelegt, das unter anderem bei der Eigenkapitalverzinsung maximal einen 10-jährigen Durchschnittzinssatz für zulässig erachtete. So betrug der Schmutzwassergebührensatz 2,62 Euro und der Regenwassergebührensatz 0,87 Euro für 2023. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die geänderten Vorgaben des KAG angewendet, das u.a. einen 30-jährigen Zinsdurchschnitt bei der Eigenkapitalverzinsung vorsieht. Damit stieg der Schmutzwassergebührensatz auf 3,06 Euro, der Regenwassergebührensatz auf 1,04 Euro. Die Belastung für den BdSt-Musterhaushalt erhöhte sich um 16 %. Der Anstieg wäre noch gravierender gewesen, hätte die Gemeinde bei der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht einen immer noch eher moderaten Nominalzinssatz von 1,75 % angewendet. Zulässig wären nach der neuen Regelung im KAG für dieses Jahr sogar bis zu 3,03 %.

Steinfurt war für 2023 der damaligen Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW gefolgt und hat wegen der gewählten Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts entsprechend dem OVG-Urteil keine kalkulatorischen Zinsen angesetzt. Für 2024 setzte die Stadt wegen

des geänderten § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wieder zusätzlich kalkulatorische Zinsen an. Ergebnis: ein Schmutzwassergebührensatz von 3,18 Euro (2024) statt 2,78 Euro (2023) und ein Regenwassergebührensatz von 0,51 Euro (2024) statt 0,43 Euro (2023). Für den BdSt-Musterhaushalt wurden die Abwassergebühren um 15 % teurer.

Nach wie vor beim OVG NRW anhängig und noch nicht entschieden sind die Normenkontrollverfahren, die mit Unterstützung des BdSt NRW gegen verschiedene kommunale Abwassergebührensatzungen auf den Weg gebracht worden sind. Es ist leider noch nicht absehbar, wann das Gericht entscheiden wird. Wir warten mit Spannung darauf, ob das OVG NRW den Kommunen bei der Ausübung des Spielraums des aktuellen § 6 KAG NRW mit den ausstehenden Entscheidungen einschränkende Vorgaben macht.

BdSt-Forderungen zu den Abwassergebühren

Die Beispiele zeigen: Wenn der Landtag die Abwassergebührenzahler entlasten will, muss er das Kommunalabgabengesetz NRW wieder ändern:

- Am bürgerfreundlichsten wäre es, die Abschreibungen nur auf der Grundlage von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen. Derzeit haben die Kommunen in NRW die Wahl, ob sie den Anschaffungs- oder den teureren Wiederbeschaffungszeitwert anwenden.
- Solange die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben dürfen, sollte es im KAG verbindliche Regelungen geben, die verhindern, dass der Abwassergebührenzahler den allgemeinen Haushalt der Kommune subventioniert. Die Mehrerträge, die durch den Wiederbeschaffungszeitwert im Vergleich zum Anschaffungswert erwirtschaftet werden, sind einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich für Investitionen der Einrichtung zuzuführen. Hier könnte sich der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen an § 13 Abs. 4 KAG Sachsen orientieren.
- Nicht nur wie derzeit bei der Verzinsung, sondern auch bei der Abschreibung sollte das aus Kanalanschlussbeiträgen aufgebrauchte Kapital außer Betracht bleiben müssen. Bleibt es erlaubt, das aus Kanalanschlussbeiträgen der Grundstückseigentümer aufgebrauchte Kapital in die Abschreibungsbasis einfließen zu lassen, werden die Grundstückseigentümer bei der Refinanzierung der öffentlichen Abwasseranlage doppelt belastet – einmal über die gezahlten einmaligen Kanalanschlussbeiträge und ein weiteres Mal über die Entrichtung der jährlich fällig werdenden Abwassergebühren. Bei einer entsprechenden Novellierung des KAG NRW könnte sich der Gesetzgeber z. B. an § 6 Abs. 2 KAG Brandenburg orientieren. Dort ist der aufgeworfene Aspekt vorbildlich geregelt.

Unabhängig von einer wünschenswerten Änderung des KAG NRW gilt unser Appell an Politik und Verwaltung in den Kommunen: Auch die gegenwärtige Fassung des KAG NRW ermöglicht es jeder einzelnen Kommune, freiwillig faire Abwassergebühren zu kalkulieren. Keine Kommune ist gezwungen, die

großen Spielräume des aktuellen § 6 KAG NRW bürgerunfreundlich auszureizen und mit den Abwassergebühren möglichst hohe Überschüsse zu erwirtschaften. Es ist nicht die Aufgabe der Gebührenzahler, den kommunalen Haushalt zu subventionieren, wie es vielerorts in erheblichem Maße leider der Fall ist.

Wie jedes Jahr gibt es auch im Jahr 2024 Kommunen, in denen die Abwassergebühren für den BdSt-Musterhaushalt gesunken sind. Meistens liegt es daran, dass Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren im Jahr 2024 ausgeglichen worden sind. So erklären sich zum Beispiel die Abwassergebührenrückgänge für den BdSt-Musterhaushalt in Burscheid (-10 %); in Langerwehe (-11 %) und in Anröchte (-10 %).

Abfallgebühren

Auch die Abfallentsorgung ist in diesem Jahr teurer geworden. Bei einer 14-täglichen bzw. vierwöchentlichen Leerung der Restmülltonne zahlt der BdSt-Musterhaushalt² rund 3 % mehr, bei der wöchentlichen Leerung beträgt das Plus rund 7 %. Im Landesdurchschnitt zahlt der Musterhaushalt am meisten, der seine 120-l-Restmülltonne wöchentlich leeren lässt: rund 425 Euro jährlich. Die 14-tägliche Abfuhr der 120-l-Restmülltonne kostet im Schnitt 299 Euro im Jahr, die vierwöchentliche 237 Euro. Nach wie vor fordert der BdSt NRW die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Mülheim an der Ruhr, Bottrop, Wuppertal und Langenfeld auf, auf den Standard der wöchentlichen Abfuhr der Restmülltonnen zu verzichten und einen 14-täglichen Turnus gleichwertig anzubieten. Auch die Stadt Münster sollte die wöchentliche Abfuhr ihrer Biotonne auf den 14-täglichen Abfuhrturnus umstellen.

Auffallend in diesem Jahr sind die hohen Anstiege der Abfallgebühren für den BdSt-Musterhaushalt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Olpe: Finnentrop +31 %, Lennestadt +38 %, Kirchhundem +32 %, Attendorn +23 %, Wenden +39 % und Olpe +28 %. Die Stadt Olpe teilte uns mit, dass die Erhöhung der Abfallgebühren vor allem auf die beiden Kostenpositionen Sammlung und Transport der Abfälle sowie Entsorgungs-/Deponiekosten des Kreises Olpe zurückgeht. Der zuständige Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) hat die Sammlung und den Transport der Abfälle kreisweit mit Vergabe zum 1. Januar 2024 europaweit ausgeschrieben. Die erhöhten Kosten sind Resultat dieser Ausschreibung. Neben allgemeinen Preissteigerungen schlugen sich speziell die Energie- und Personalkosten sowie erhöhte Kosten der Fahrzeugbeschaffung im Ausschreibungsergebnis nieder. Die Gemeinde Wenden, ebenfalls Mitglied im Zweckverband, verweist auf die hohen Investitionen im Deponiebereich. Bei der Zentraldeponie und den Altdeponien im Kreis werden hohe bauliche Unterhaltungsmaßnahmen bei der Sickerwasserentsorgung fällig. Aus den anderen Kommunen im Kreis Olpe erreichten uns ähnliche Begründungen für den

² Grundlage des Vergleichs ist der BdSt-Musterhaushalt: 4 Personen, die eine 120-l-Restmülltonne und eine 120-l-Biotonne, die 14-täglich geleert wird, vorhalten. Unterschieden wird beim Abfuhrhythmus der Restmülltonne zwischen wöchentlicher, 14-täglicher und vierwöchentlicher Leerung.

Anstieg der Abfallgebühren. Der Kreis Olpe ist kein Einzelfall und zeigt anschaulich, dass eine interkommunale Zusammenarbeit allein – vor allem in Form eines Zweckverbandes – nicht vor drastischen Abfallgebührenerhöhungen schützt.

Auffallend sind in diesem Jahr auch die Anstiege der Abfallgebühren für den BdSt-Musterhaushalt in einigen Kommunen im Kreis Steinfurt. Zum Beispiel in Altenberge +16 %, Lengerich +12 %, Lotte +11 %, Emsdetten +10 %, Steinfurt +13 %, Nordwalde +22 %, Laer +15 %, Neuenkirchen +30 %, Metelen +19 %. Die Ursachen sind vielfältig. So teilte uns die Gemeinde Laer mit, dass der Gebührenanstieg durch deutliche Kostensteigerungen im Bereich Verwertung der Abfälle durch den Kreis Steinfurt begründet ist. Im Detail wurden Preissteigerungen bei der thermischen Verwertung im Bereich des Bioabfalls, Erhöhung der Mautkosten und CO₂-Abgabe sowie die Erhöhung der Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen genannt.

Deutlich gestiegen sind die Abfallgebühren für den BdSt-Musterhaushalt auch in den Gemeinden Raesfeld und Südlohn (beide je +26 %). Auch sie führen an, dass im Wesentlichen die gestiegenen Gebühren des Kreises Borken für die Entsorgung der Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll verantwortlich sind.

Positiv fällt die Gemeinde Kerken auf. Dort ging die Abfallgebührenbelastung für den BdSt-Musterhaushalt um 23 % zurück. Der Grund war, dass Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 in die Abfallgebührenkalkulation 2024 eingestellt werden konnten. Solche Sondereffekte spielten auch in Würselen eine Rolle. Dort zahlt der BdSt-Musterhaushalt 8 % weniger als im vergangenen Jahr.

BdSt-Forderungen zu den Abfallgebühren

- Die verpflichtende wöchentliche Leerung der Restmüll- und der Bio-tonnen als Standard ist nicht mehr zeitgemäß und sollte abgeschafft werden. Die Verbraucher sollten die Größe ihrer Abfallgefäße und deren Abfuhrhythmus selbst auswählen dürfen.
- Um den Verbrauchern echte Wahlmöglichkeiten zu ermöglichen, ist es auch wichtig, dass ein sog. Mindestrestmüllvolumen nicht zu hoch angesetzt wird. Das Mindestrestmüllvolumen besagt, welches Ton-nenvolumen ein Haushalt pro Person und Woche mindestens „bu-chen“ muss. Die Höhe legt jede Kommune in eigener Verantwortung fest. Der BdSt NRW begrüßt, dass nach seiner seit einigen Jahren geäußerten Kritik in diesem Punkt eine positive Entwicklung festge-stellt werden kann: Viele Kommunen haben im Laufe der letzten Jah-re ihre Vorgaben beim Mindestrestmüllvolumen reduziert und ihren Bürgern so Einsparungen durch abfallsparendes Verhalten ermög-licht.
- Nicht nur das Beispiel der Gemeinde Havixbeck aus dem Kreis Coes-feld zeigt, dass die so genannten Unternehmerkosten für das Ein-sammeln und den Transport des Hausmülles sowie die Entsorgungs-

und Verwertungskosten des Kreises über 90 % der ansatzfähigen Kosten ausmachen, die letztlich in den Abfallgebührensatz hineinkalkuliert werden. Solche externen Kosten, die für die Gemeinden nicht oder nur schwer zu beeinflussen sind, sollten den Gesetzgeber in NRW veranlassen, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden zu beraten, ob es nicht besser wäre, die häusliche Abfallentsorgung ganz auf die Kreise zu übertragen, die dann u.a. kreisweit einheitlich die Abfallgebühren kalkulieren und festsetzen. Als Beispiel für diese erfolgreiche Art der kommunalen Zusammenarbeit in NRW könnte der Kreis Höxter dienen. Der Kreis beschließt schon heute für seine kreisangehörigen Kommunen – mit Ausnahme der Stadt Beverungen – die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung und fährt gut damit. Die Abfallgebühren im Kreis Höxter liegen schon seit Jahren unter dem Landesdurchschnitt. Auch in den Bundesländern Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg, die aufgrund ihrer Größe am ehesten mit NRW vergleichbar sind, ist diese Art der Zusammenarbeit in der häuslichen Abfallentsorgung gang und gäbe.

Kontakt:

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

Pressestelle

Telefon 0211 99175-26 oder 0211 99175-21

E-Mail: presse@steuerzahler-nrw.de

Internet: <https://www.steuerzahler.de/nrw>